

**5233/AB**  
**vom 02.04.2021 zu 5263/J (XXVII. GP)**  
bmi.gv.at

 Bundesministerium  
Inneres

Karl Nehammer, MSc  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.168.380

Wien, am 24. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Fürst, Mag. Schrangl und weitere Abgeordnete haben am 5. Februar 2021 unter der Nr. **5263/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „islamistische Gefährder in Linz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 16, 18 und 20 bis 38:**

- *Wie viele islamistische Gefährder im Großraum Linz gibt es derzeit?*
- *Welche Ermittlungsergebnisse des BVT, des Landesamtes für Verfassungsschutz oder einer ausländischen Behörde liegen hierbei vor?*
- *In welchem Zusammenhang wurde oder wird gegen diese Personen konkret ermittelt?*
- *Haben diese Personen zu irgendeinem Zeitpunkt versucht sich dem IS oder einer anderen bewaffneten oder radikal-politischen Gruppe anzuschließen?*
- *Gibt es im Großraum Linz Rückkehrer, die sich am Jihad bzw. an Kampfhandlung auf Seiten des IS beteiligt haben??*
  - a. *Wenn ja, wie viele?*
  - b. *Wenn ja, wie viele davon sind inhaftiert?*
  - c. *Wenn ja, wie viele befinden sich davon auf freiem Fuß?*
- *Sind aus Ihrer Sicht ausreichend Ressourcen vorhanden, um eine angemessene Beobachtung dieser Personengruppen zu gewährleisten?*

- Kann gewährleistet werden, dass diese Personengruppen im ausreichenden Maße beobachtet werden?
- Wird eine personelle Aufstockung für die Beobachtung von Extremisten/Gefährdem erfolgen?
  - a. Wenn ja, bis wann?
  - b. Wenn ja, wie viele Ermittler sollen zusätzlich in diesem Bereich tätig sein?
- Ist davon auszugehen, dass die radikalierten und indoktrinierten Rückkehrer weitere Rekrutierungen in Österreich vornehmen?
  - a. Wenn ja, welche Maßnahmen werden getroffen, um dies bestmöglich zu verhindern?
- Gibt es Erkenntnisse zu möglichen Querverbindungen dieser Personen zu anderen extremistischen Gruppen, politischen Vereinen oder Parteien?
  - a. Wenn ja, welche wären dies?
- Gibt es Erkenntnisse zur Finanzierung islamistischer Organisationen im Großraum Linz?
  - a. Wenn ja, welche Erkenntnisse wäre dies?
  - b. Werden bzw. wurden in diesem Zusammenhang Ermittlungen geführt?
  - c. Wenn ja, welche Straftatbestände waren in diesem Zusammenhang Gegenstand der Ermittlungen?
  - d. Wenn ja, gegen welche Personen, Organisationen, kulturelle Einrichtungen oder Vereinen wurde in diesem Zusammenhang ermittelt?
- Gab oder gibt es Kontakte dieser Personen zu ausländischen Extremisten - insbesondere zu ausländischen Islamisten?
- Über welche Staatsbürgerschaft verfügen diese Personen?
- Über welchen Aufenthaltstitel verfügen diese Personen?
- Gab oder gibt es Vorhaben diese Personen abzuschieben?
  - a. Wenn nein, warum nicht?
- In welchen Moscheen, Vereinen oder sonstigen Einrichtungen verkehren diese Personen?
- Wie viele dieser Moscheen werden als „radikal“ eingestuft?
- Wie viele dieser Moscheen stehen unter Beobachtung des Verfassungsschutzes?
- Wie viele Vereine mit islamischen Hintergrund gibt es derzeit im Großraum Linz bzw. sind dort gemeldet?
- Wie viele dieser Vereine werden als „radikal“ eingestuft?
- Wie viele dieser Vereine beziehen nach Kenntnisstand Ihrer Behörde finanzielle Unterstützung sowohl aus dem Ausland?
- Wie viele dieser Vereine stehen unter Beobachtung des Verfassungsschutzes?
- Gegen welche Organisationen und seit wann wird im Großraum Linz konkret im Zusammenhang mit der sogenannten Operation "Ramses" ermittelt?

- Wo waren bzw. sind diese Organisationen im Großraum Linz konkret aktiv?
- Wann erfolgte die konkrete Einsatzplanung und -vorbereitung für dieser Operation?
- Welche Ermittlungsmaßnahmen setzte das BVT und das LVT OÖ bisher im Bereich Linksextremismus im Großraum Linz?
- Welche linksextremen Organisationen und/oder Einzelpersonen sind im Großraum Linz tätig?
- Wo liegt ihr Handlungsschwerpunkt?
- Wie bewerten das BVT und das LVT OÖ das sogenannte Bündnis "Linz gegen rechts"?
- Wurde dieses Bündnis in der Vergangenheit oder wird es aktuell überwacht?
  - a. Wenn ja, welche Ermittlungsergebnisse liegen vor?
- Sind Ermittlungsergebnisse ausländischer Polizei bzw. ausländischer Geheimdienste zu diesem Bündnis bekannt?
  - a. Wenn ja, welche?
- Gibt es insbesondere Ermittlungsergebnisse zu folgenden Bündnisorganisationen:
  - ADGH - Demokratische Jugendbewegung in Europa
  - ADHK - Konföderation für demokratische Rechte in Europa
  - ADKH - Demokratische Frauenbewegung in Europa
  - ATIGF - Föderation der Arbeiter und Jugendlichen aus der Türkei in Österreich
  - DHD - Verein der demokratischen Rechte, Kulturverein in Linz
  - Didf Jugend Austria
  - YDG - Neue Demokratische Jugend
- Sind dem BVT und LVT OÖ Verbindungen vorgenannter Organisationen zu ausländischen terroristischen Organisationen z.B. TKP-ML in der Türkei (Kommunistische Partei der Türkei) bekannt?
  - a. Wenn ja, gibt es hierzu Ermittlungsergebnisse?
- Sind Ermittlungsergebnisse ausländischer Polizei bzw. ausländischen Geheimdienste bekannt, die die vorgenannten Organisationen teilweise als Tarn- und Nebenorganisation einer ausländischen, terroristischen Vereinigung TKP-ML eingestuft haben?
- Gab es Verbindungen vorgenannter Organisationen zu den am 28. Juli 2020 in München verurteilten Mitgliedern bzw. Rädelsführern der ausländischen, terroristischen Vereinigung TKP-ML?
- Haben im Großraum Linz Solidaritäts- oder Unterstützungsveranstaltungen für die in Deutschland verurteilten Terrorunterstützer stattgefunden?
  - a. Wenn ja, wann?
  - b. Wenn ja, wo?

Voranstellen darf ich, dass diese Fragen einen staatspolizeilich höchst sensiblen Bereich betreffen. Die öffentliche Bekanntgabe von derart detaillierten Informationen zu allfälligen besonders sensiblen und klassifizierten Ermittlungsmaßnahmen würde wesentlichen äußereren und inneren Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen.

Im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz) und auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) sowie der Nichtöffentlichkeit allfällig laufender strafbehördlicher Ermittlungsverfahrens (§ 12 Strafprozessordnung) wird von einer Beantwortung dieser Fragen abgesehen. In diesem Zusammenhang darf ich insbesondere auch ein bei der Staatsanwaltschaft Graz anhängiges, nichtöffentlichtes Ermittlungsverfahren verweisen, das bereits mehrfach im Fokus von parlamentarischen Anfragen gestanden ist (vgl. PA 4755/J XXVII. GP [4744/AB XXVII. GP] und 5210/J XXVII. GP).

Einer Beantwortung stehen zudem staatspolizeiliche und kriminaltaktische Gründe entgegen, da aus jedweder Antwort – und sei es eine negative – allfällige Rückschlüsse gezogen werden können. Ein Bekanntwerden, dass in einem bestimmten Bereich Ermittlungen geführt werden oder nicht bzw. welche konkreten Ressourcen zur Verfügung stehen, könnte aktuelle oder zukünftige Ermittlungen konterkarieren und die Aufgabenerfüllung der Sicherheits- und Staatsschutzbehörden in gewissen Bereichen erschweren bzw. verunmöglichen. Dies trifft auch auf Fragen nach der Beobachtung durch den Verfassungsschutz zu. Gruppierungen, Personenkreise bzw. einzelne Personen, die potentiell von diesen Ermittlungen betroffen sind, würden durch Bekanntwerden der Information, ob die Staatsschutzbehörden Kenntnis von bestimmten Sachverhalten haben oder nicht bzw. ob etwaige Ermittlungen laufen, vorgewarnt werden und ihr Verhalten ändern.

Die Staatsschutzbehörden stehen laufend in enger Kooperation und Informationsaustausch mit ausländischen Sicherheitsbehörden und Partnerdiensten, potentiell auch im fragegegenständlichen Phänomenbereich. Das Interesse der Republik Österreich an einer erfolgreichen Zusammenarbeit mit ausländischen Sicherheitsbehörden macht es erforderlich, nach Art. 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz die Amtsverschwiegenheit zu wahren, weswegen diesbezügliche Fragen nicht eingehender beantwortet werden können.

Aus all den genannten Gründen darf auf den Ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten gemäß Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz hingewiesen werden, in dem die Parlamentarische Kontrolle unter Wahrung der – für die Aufgabenerfüllung der Staatsschutzbehörden notwendigen – Vertraulichkeit und nach Maßgabe einer umfassenden Berichtspflicht ausgeübt wird. Von einer öffentlichen Erörterung der Fragen nehme ich aus Gründen der Amtsverschwiegenheit Abstand, da die öffentliche Bekanntgabe von detaillierten Informationen, welche der Bekämpfung von Extremismus, Terrorismus und organisierter Schwerkriminalität dienen, wesentlichen äußereren und inneren Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen würde.

Allgemein darf ich jedoch, wie bereits mehrfach in Beantwortung parlamentarischer Anfragen, z.B. der Anfrage 4713/J XXVII. GP (4716/AB XXVII: GP), anmerken, dass es mir ein essentielles Anliegen und Bestreben ist, die einzelnen Organisationseinheiten bestmöglich für die Erfüllung ihrer umfassenden Aufgabenstellungen mit den entsprechenden Personal- und Sachressourcen auszustatten.

Es werden daher regelmäßig die jeweiligen Bereiche evaluiert, um auf Veränderungen bestmöglich reagieren zu können. Bei der Zuweisung von Planstellen und Personalressourcen bilden im Wesentlichen unterschiedliche Belastungen, der sicherheitspolizeiliche Grundbedarf sowie die unterschiedlichen strukturellen Erfordernisse die grundsätzliche Basis für die Abstimmungsthemen mit den jeweiligen Organisationseinheiten im Bundesministerium für Inneres und den Landespolizeidirektionen.

Wie ich auch schon mehrfach dargelegt habe, befindet sich das Reformvorhaben bezüglich des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung in Fertigstellung. Ein zentraler Punkt bei der Neuaufstellung ist die Trennung des nachrichtendienstlichen vom staatspolizeilichen Teil.

Der neue Verfassungsschutz - DSN - wird tatsächlich ein vollständig neuer sein. Ich will eine neue Schutzmauer für die Republik Österreich aus tragfähigen Steinen bauen, die das Vertrauen von Partnerdiensten zurückgewinnt und effizient arbeitet.

In den kommenden fünf Jahren wird auch das Personal im Verfassungsschutz verdoppelt. Für eine objektive Personalrekrutierung nach internationalen Standards wird ein mehrstufiger Auswahlprozess unter Heranziehung normierter und standardisierter Tests aus der psychologischen Eignungsdiagnostik sowie ein psychologisch und fachlich zugeschnittenes Anforderungsprofil geschaffen. Das Verfahren gliedert sich in drei

Abschnitte, die eine computerunterstützte Eignungsdiagnostik, ein psychologisches Interview sowie ein fachliches Hearing durch eine Kommission des Verfassungsschutzes beinhalten.

Die Aus- und Fortbildung für Verfassungsschutz-Arbeit wird auf ein international vergleichbares Niveau gehoben und umfasst eine verpflichtende Grundausbildung sowie nachfolgend eine differenzierte Spezialausbildung. Zur vertiefenden Auseinandersetzung und Professionalisierung im Verfassungsschutz-Segment wird im letzten Quartal 2021 an einer Fachhochschule ein Lehrgang angeboten werden, der mit der Verleihung des akademischen Titels „Master of Science“ abgeschlossen wird.

**Zu den Fragen 17 und 19:**

- *Wie viel Moscheen gibt es derzeit im Großraum Linz?*
- *Wie viele dieser Moscheen beziehen nach Kenntnisstand Ihrer Behörde finanzielle Unterstützung aus dem Ausland?*

Die Beantwortung gegenständlicher Fragen fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Inneres. Ich darf auf die Zuständigkeit des Kultusamtes im Bundeskanzleramt verweisen.

Karl Nehammer, MSc



